

Bundesrat

Drucksache 708/99
06.12.99

EU - A - Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

KOM(99) 517 endg.; Ratsdok. 13274/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 6. Dezember 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. November 1999 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Verbesserung der Kontrollmittel" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 38/92 = AE-Nr. 920151.

BEGRÜNDUNG

Infolge der Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere zu den Direktbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe, sind Anpassungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) notwendig geworden, d. h. die neuen Gemeinschaftsregelungen müssen in den Anwendungsbereich des INVEKOS einbezogen werden.

Die Einführung des INVEKOS im Jahr 1992 hat zu deutlichen Verbesserungen bei der Anwendung der EU-Beihilfavorschriften geführt und für mehr Effizienz und Transparenz bei den verschiedenen von ihm erfaßten Beihilferegelungen gesorgt. Gleichzeitig wurden mit dem INVEKOS erhebliche Fortschritte bei der Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und der Verringerung des Risikos für den EAGFL, Garantie bei den Agrarausgaben erzielt, ein weiteres wichtiges Ziel bei Einführung des INVEKOS. Deshalb sollte die Kommission dort, wo es angebracht ist, den Anwendungsbereich des INVEKOS mittels eines vereinfachten Verfahrens auf andere Gemeinschaftsregelungen ausdehnen können.

Außerdem sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen Systeme für die Anwendung anderer flächenbezogener EU-Beihilferegelungen so gestalten, daß sie mit den wesentlichen Bestandteilen des INVEKOS kompatibel sind. Auf diese Weise lassen sich Effizienz und Transparenz der Gemeinschaftsregelungen verbessern, Verwaltungskosten senken und das Risiko für den EAGFL verringern. Für die nicht flächenbezogenen Beihilfen können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere der administrativen, technischen oder EDV-spezifischen Bestandteile des integrierten Systems in ihre eigenen Verwaltungs- und Kontrollverfahren einbeziehen.

Des weiteren sieht die Verordnung einige neue technische Vorschriften für das Verzeichnis landwirtschaftlicher Flächen und die Antragstellung vor. Außerdem sollen die Durchführung der Kontrollen und die Anwendung der Sanktionen im Rahmen der im Rahmen vom INVEKOS erfaßten gemeinschaftlichen Beihilferegelungen vereinheitlicht werden, um Unterschiede und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Das Verzeichnis landwirtschaftlicher Flächen soll durch den Einsatz von geographischen Informationssystemen und der digitalen Orthophotographie verbessert werden. Dadurch werden die Verwaltungskontrollen beschleunigt, die Zahl schwerwiegender Fehler weitgehend verringert und die Verwaltungskosten gesenkt.

Durch die Verbesserung des Verzeichnisses landwirtschaftlicher Flächen unter Einsatz geographischer Informationssysteme und der digitalen Orthophotographie entstehen den Mitgliedstaaten Kosten. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß einige Mitgliedstaaten die neue Technik bereits einsetzen. Bei Mitgliedstaaten, die noch nicht über diese neue Technik verfügen, kommt ein Teil der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gegebenenfalls für eine Kofinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/97 in Frage.

Nachdem die Anlaufphase des integrierten Systems nun weitgehend abgeschlossen ist, sollte die Kommission auch weiterhin regelmäßig über die Umsetzung und Effizienz des integrierten Systems in den einzelnen Mitgliedstaaten unterrichtet werden.

1999/0207 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelnungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik machen Anpassungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erforderlich.
- (2) Die Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems hat in den Bereichen, auf die es Anwendung findet, zu großen Fortschritten im Hinblick auf die Reduzierung des durch die für den EAGFL, Abteilung Garantie, Agrarausgaben bestehenden Risikos geführt. Es ist daher vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten ihre Systeme für andere flächenbezogene Beihilferegelnungen mit den wesentlichen Bestandteilen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems kompatibel gestalten. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, auch andere Gemeinschaftsregelnungen in den Anwendungsbereich des integrierten Systems einzubeziehen.
- (3) Angesichts der Schwierigkeiten bei den Verwaltungskontrollen der angemeldeten Flächen, insbesondere der Kosten und Verzögerungen für die Behebung der Unstimmigkeiten aufgrund von Meldeproblemen, der Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten mit der Einrichtung ihres Systems zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen und der Fortschritte bei der digitalen Orthophotographie sollte die Einführung computergestützter geographischer Informationssystemtechniken zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen vorgesehen werden.
- (4) Da die für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates¹ erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen

¹ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

Durchführungsbefugnisse² sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (5) Nachdem die Phase der Einführung des integrierten Systems in den Mitgliedstaaten weitgehend abgeschlossen ist, sollte die Kommission auch künftig über die Umsetzung und Effizienz des integrierten Systems in den Mitgliedstaaten unterrichtet werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem - nachstehend “integriertes System” genannt - ein, und zwar

- a) im Sektor der pflanzlichen Produktion für

- i) die Stützungsregelung zugunsten der Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates³,
- ii) die Stützungsregelung für Reiserzeuger gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates⁴,
- iii) die mit der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates⁵ eingeführte Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen;

- b) im Sektor der tierischen Produktion für

- i) die Prämien- und Zahlungsregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger gemäß Titel I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates⁶,
- ii) die Prämienregelungen zugunsten der Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates⁷,

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
³ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.
⁴ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
⁵ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4.
⁶ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
⁷ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

- iii) die Direktzahlungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates⁸,

im folgenden "Gemeinschaftsregelungen" genannt.

2. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 12a Absatz 2 andere gemeinschaftliche Beihilferegelungen in den Anwendungsbereich des integrierten Systems einbeziehen und daraus folgend die entsprechenden Bestimmungen der betroffenen Regelungen anpassen".
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
2. Artikel 2 Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:
- "b) ein Verzeichnis landwirtschaftlicher Flächen;
- c) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren."
3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:
- "Artikel 4*
- Es wird ein Verzeichnis landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage von Katasterplänen und -unterlagen oder anderem Kartenmaterial erstellt. Für die Erstellung dieses Verzeichnisses werden computergestützte geographische Informationssystemtechniken einschließlich Luft- und Satellitenorthophotographie mit einem homogenen Standard eingesetzt, der mindestens eine dem Maßstab 1:10 000 entsprechende Genauigkeit sicherstellt."
4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Der Beihilfeantrag "Flächen" ist bis zu einem Termin zu stellen, der von dem Mitgliedstaat festgesetzt wird und nicht nach dem Termin liegen darf, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates für die Einreichung von Anträgen gilt.
- In jedem Fall ist dieser Termin insbesondere unter Berücksichtigung der Zeit festzusetzen, die erforderlich ist, um alle für die reibungslose Bearbeitung der Anträge und die Zahlung der Beihilfen sowie für die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 8 notwendigen Angaben zu erhalten.
- Fällt der Termin auf einen öffentlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so gilt abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971

⁸ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁹ der nächste Arbeitstag als spätester Einreichtermin.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“3. Der Mitgliedstaat kann beschließen, daß in dem Beihilfeantrag “Flächen” lediglich die Änderungen gegenüber dem für das Vorjahr abgegebenen Beihilfeantrag “Flächen” auszuweisen sind. Die Mitgliedstaaten tragen auf der Grundlage der im Vorjahr festgestellten Flächen dafür Sorge, daß das Antragsverfahren durch die Verteilung vorgedruckter Formblätter und durch die Aushändigung von Skizzen zur Lokalisierung dieser Flächen vereinfacht wird.”

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“4. Der Beihilfeantrag “Flächen” kann in bestimmten Punkten abgeändert werden, sofern diese Änderungen spätestens zu dem Termin bei den zuständigen Behörden eingehen, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates für die Aussaat gilt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

“6. Für jede der angemeldeten landwirtschaftlich genutzten Parzellen hat der Betriebsinhaber die Fläche mitzuteilen sowie ihre Lage anzugeben; anhand dieser Angaben muß die Parzelle im Verzeichnis landwirtschaftlicher Flächen identifizierbar sein.”

5. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

“Artikel 9a

1. Zum Zweck der Anwendung der nicht in Artikel 1 aufgeführten gemeinschaftlichen Beihilferegeln stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die betreffenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme in folgenden Punkten mit dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem kompatibel sind:

- i) der informatisierten Datenbank,
- ii) dem Verzeichnis landwirtschaftlicher Flächen und dem System zur Identifizierung von Tieren,
- iii) den Verwaltungskontrollen.

Bei anderen als flächenbezogenen Beihilferegeln können die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der administrativen, technischen oder EDV-spezifischen Bestandteile des integrierten Systems in ihre Verwaltungs- und Kontrollverfahren einbeziehen.

Die Einzelvorschriften der im ersten und zweiten Unterabsatz genannten Regelungen, insbesondere die Vorschriften bezüglich der Bedingungen der Beihilfegewährung, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Möglichkeit auf ihre einzelstaatlichen Regelungen ausdehnen.

Sie können die im Rahmen des integrierten Systems erhobenen Daten für statistische Zwecke verwenden.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie von den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten der Einhaltung der Vorschriften der sektorspezifischen Verordnungen und der Vorschriften dieser Verordnung nicht entgegensteht."

6. Artikel 10 wird gestrichen.

7. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "1. Die Kommission wird regelmäßig über die Anwendung des integrierten Systems unterrichtet.

Sie sorgt für einen diesbezüglichen Gedankenaustausch mit den Mitgliedstaaten."

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 12a Absatz 2."

- b) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) die Basiselemente des Verzeichnisses landwirtschaftlicher Flächen;"

9. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

1. Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird die Kommission von dem nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 eingesetzten Fondsausschuß unterstützt (nachstehend „Ausschuß“).
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.
3. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

4. Der Ausschuß kann sich mit jeder Angelegenheit befassen, die ihm der Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt."
10. In Artikel 13 Absatz 1 werden folgende Buchstaben c) und d) angefügt:
 - "c) ab 1. Januar 2003 hinsichtlich des geographischen Teils des Verzeichnisses landwirtschaftlicher Flächen;
 - d) ab 1. Januar 2001 hinsichtlich der in Artikel 9a vorgesehenen Kompatibilität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme mit dem integrierten System."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für alle Anträge, die sich auf die Wirtschaftsjahre und Prämienzeiträume ab dem 1. Januar 2000 beziehen.

Soweit erforderlich, erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 Vorschriften, um einen reibungslosen Übergang von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zu den Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen.

2. HAUSHALTSLINIE(N)

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 37 EG-Vertrag

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Die Maßnahme hat zum Ziel, die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen zu ändern, um das INVEKOS an die Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik anzupassen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Verhältnis zwischen Einzel- und Gesamtkosten)

Die Kommission hat nicht die Absicht, die Kosten für die Technik der geographischen Informationssysteme und der digitalen Orthophotographie, die den Mitgliedstaaten durch Anwendung dieser Verordnung entstehen und die auf etwa 118,8 Mio. EUR geschätzt werden, zu kofinanzieren. Dieser Betrag entspricht etwa 36 EUR je Antragsteller bzw. 1,25 EUR je ha. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß einige Mitgliedstaaten die neue Technik bereits einsetzen. Bei Mitgliedstaaten, die noch nicht über diese neue Technik verfügen, kommt ein Teil der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gegebenenfalls für eine Kofinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/97 in Frage.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNG

Die Vorschläge sind so gestaltet, daß Betrug verhindert wird. Durch die neue Technik der geographischen Informationssysteme und der digitalen Orthophotographie wird die Kontrolle der Beihilfebedingungen in entscheidendem Maße verbessert und damit das Betrugsrisiko erheblich eingedämmt.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-/NUTZEN-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Die neuen technischen Vorschriften für das Verzeichnis landwirtschaftlicher Flächen und zur Antragstellung zielen darauf ab, das INVEKOS zu verbessern und an die

Anforderungen der Agrarreform anzupassen und die Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der unter das INVEKOS fallenden Beihilferegulungen der Gemeinschaft zu vereinheitlichen, um Unterschiede und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Durch die Technik der geographischen Informationssysteme und der digitalen Orthophotographie wird die Verwaltungskontrolle beschleunigt und werden schwerwiegende Fehler weitgehend vermieden sowie Verwaltungskosten reduziert.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Änderungen sind wegen der notwendigen Anpassung des INVEKOS an die Reformbeschlüsse und zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Zuschüssen aus dem EAGFL, Garantie, gerechtfertigt.

Durch die rasche Einführung werden Effizienz und Transparenz der Gemeinschaftsbeihilfe sichergestellt, die Verwaltungskosten gesenkt und das Risiko für den EAGFL eingedämmt. Eine einheitliche Durchführung der Kontrollen und Sanktionen verhindert Unterschiede und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten.

9.3 Begleitung und Bewertung der Maßnahme

Die Einführung der neuen Instrumente in den Mitgliedstaaten wird im Rahmen der EAGFL-Rechnungsabschlußverfahren begleitet und bewertet.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (EINZELPLAN III, TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Der Kommission entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

KOM(99) 517 endg.; Ratsdok. 13274/99

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Kommission schlägt in ihrem Verordnungsvorschlag im Zusammenhang mit der Identifizierung und Kontrolle landwirtschaftlich genutzter Parzellen vor, das bisher auf Katasterdaten gestützte Flächenverzeichnis zukünftig auf der Basis von computergestützten geographischen Informationssystemtechniken einschließlich der Luft- und Satellitenorthophotographie zu führen. Dieses Flächenverzeichnis soll obligatorisch bis zum 01.01.2003 in den Mitgliedstaaten eingerichtet sein.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen mit der Kommission dafür einzusetzen, dass lediglich eine fakultative Regelung zur Einführung eines neuen Flächenverzeichnisses in die Verordnung aufgenommen wird. Sofern eine fakultative Regelung jedoch nicht durchsetzbar sein sollte, ist zumindest eine Verlängerung der Übergangszeit um zwei Jahre auf den 01.01.2005 zwingend erforderlich. Andernfalls wird die Bundesregierung aufgefordert, der Verordnung nicht zuzustimmen.

In Deutschland ist bereits ein modernes und leistungsfähiges Liegenschaftskataster als Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung des Antrags- und Kontrollverfahrens vorhanden. Insofern ist die obligatorische, mit hohem Kostenaufwand (1,25 EUR/ha) verbundene Einführung eines neuen Flächenidenti-

fizierungssystems – ergänzend zu dem bereits existierenden Liegenschaftskataster – nicht notwendig. Zumindest ist auf Grund der mit der Einführung des neuen Flächenidentifizierungssystems notwendig werdenden Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Übergangszeit bis zum 01.01.2003 zu kurz bemessen.

Des weiteren wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Ausdehnung von InVeKos auf andere Gemeinschaftsbeihilfen nicht mittels Verwaltungsausschussverfahren vorgenommen wird, sondern dem Rat vorbehalten bleibt (Streichung der Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 12a).

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- Die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b geplante Entscheidung zur Übernahme des Verfahrens, zusätzlich an alle Antragsteller Skizzen mit einer Lokalisierung aller Flächen auszuhändigen, und insbesondere die Entscheidung über die detaillierte Verfahrensweise sollte entsprechend dem Subsidiaritätsgedanken in das Ermessen der Verwaltungen gestellt und nicht obligatorisch vorgeschrieben werden.
- Um gemäß Artikel 1 Nr. 5 rechtzeitig entsprechende Abgleiche durchführen zu können, sollten die flächenbezogenen Maßnahmen, die mit den InVeKoS-Daten abzugleichen sind, explizit genannt werden.
- Die in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c vorgesehene regelmäßige Unterrichtung der Kommission über die Anwendung des integrierten Systems sollte ausdrücklich beschränkt werden auf die Änderungen/Neuerungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, da der Kommission aufgrund der Erfahrungen von Prüfungsreisen und der gleichfalls zugestellten Berichte der bescheinigenden Stellen/Innenrevision der aktuelle Stand der Einrichtung in den einzelnen Mitgliedstaaten bekannt ist.